



Allgemeine Geschäftsbedingungen der P. Loher AG

01 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der P. Loher AG sind Vertragsbestandteil. Sie gelten für alle Angebote, für alle Lieferungen bzw. Fertigungs- und Reparaturaufträge sowie alle anderen von der P. Loher AG zu erbringenden Leistungen (nachfolgend gesamthaft als Leistung bezeichnet), sofern mit dem Kunden keine abweichenden Bedingungen schriftlich vereinbart werden.

02 Vertragsabschluss

02.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die P. Loher AG nach Eingang einer Bestellung bzw. eines Auftrages die Annahme schriftlich bestätigt hat oder wenn ein besonderer Vertrag von den Parteien verbindlich unterzeichnet worden ist.

02.2 Als schriftlich gelten Brief, Fax oder E-Mail

03 Umfang und Ausführung

03.1 Für Umfang und Ausführung aller Leistungen ist die schriftliche Vereinbarung massgebend. Material und Arbeiten, die darin nicht aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.

03.2 Der Kunde ist für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Widerspruchsfreiheit aller im Zusammenhang mit einer Bestellung oder einem Auftrag erteilten Informationen und Instruktionen verantwortlich. Die P. Loher AG hat diesbezüglich keine Prüfungs- oder Kontrollpflicht. Stellt die P. Loher AG im Rahmen der Bearbeitung des Auftrages oder der Bestellung allfällige widersprüchliche, unklare oder unrichtige Instruktionen oder Informationen fest, teilt sie dies dem Kunden mit. Mehrkosten, die sich als Folge von fehlerhaften Instruktionen oder Informationen des Kunden ergeben, gehen zulasten des Kunden.

04 Auftragsänderungen

04.1 Die P. Loher AG darf den technischen Lösungsweg zur Leistungserbringung von sich aus ändern, sofern dieser nicht ausdrücklich als bindend vereinbart wurde. Sie trägt vollumfänglich die sich daraus ergebenden Konsequenzen ("Privilegierte" Änderungen). Änderungen, die Einflüsse auf die Konzeption, die Eigenschaften, die Funktionen, die Kosten oder die Termine des Auftrages haben, erfordern die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung beider Parteien ("Qualifizierte" Änderungen).

04.2 Bestellmengen bzw. Liefermengen

Ohne anderslautende Vereinbarung gelten die Bestell- bzw. Liefermengen stückzahl- bzw.

mengengenau, d.h. ohne mögliche Unter- oder Überlieferungen.

05 Preise

05.1 Die Preise der P. Loher AG verstehen sich rein netto in frei verfügbaren Schweizer Franken. Barauslagen und Nebenkosten wie Kosten für die Verpackung, Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen und alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden.

05.2 Hat die P. Loher AG die Barauslagen sowie die Kosten für die Verpackung, Fracht, Versicherung oder anderer Nebenkosten übernommen, so behält sie sich bei Tarifänderungen eine Anpassung ihrer Ansätze vor.

05.3 Sofern eine Leistung zu festen Preisen vereinbart wurde, sind Preisanpassungen nach Vertragsabschluss zu Lasten des Kunden zulässig, sofern

- der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- sofern der P. Loher AG ein Mehraufwand entsteht, den sie nicht zu vertreten hat

05.4 Die Vereinbarung von Pauschalmontagen, d.h. von Montage- und Reparaturarbeiten zu festen Preisen, setzt einen reibungslosen Arbeitsablauf voraus. Wird dieser aus Gründen, welche die P. Loher AG nicht zu verantworten hat, gestört, so gehen allfällige Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

06 Zahlungsbedingungen

06.1 Bei Vereinbarungen von festen Preisen und gleichzeitig einem Auftragsgesamtwert von über Fr. 25'000.-- ist die vertraglich vereinbarte Zahlung ohne irgendwelchen Abzug wie folgt zu begleichen:

- ein Drittel bei Vertragsabschluss
- ein Drittel bei Lieferung
- ein Drittel 30 Tage nach Fertigstellung der Leistung als Ganzes oder von einzelnen Vertragspositionen im Produktionsbetrieb der P. Loher AG

Die Fertigstellung einer Leistung bzw. von Teilleistungen wird dem Kunden durch Rechnungstellung angezeigt.

Bei einer Auftragssumme von bis zu Fr. 25'000.-- gelten die Zahlungsbedingungen gemäss nachstehender Ziffer 06.2.

06.2 Bei der Vereinbarung von Leistungen nach Zeitaufwand erfolgen die Abrechnungen gemäss den branchenüblichen Ansätzen oder fallweisen Vereinbarungen. Alle Forderungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung rein netto zu begleichen.

Die Geltendmachung von Kostenvorschüssen und Akontozahlungen bleibt vorbehalten.

- 06.3 Die Verrechnung von Forderungen der P. Loher AG mit Forderungen des Kunden ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- 06.4 Die Zahlungstermine gemäss Ziff. 06.1 und 06.2 sind in jedem Fall einzuhalten. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.
- 06.5 Konventionalstrafen (Pönalen), alternative und kummulative, sind nicht zulässig; es sei denn, dass eine entsprechende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

07 Frist zur Erbringung von Leistungen

- 07.1 Die vereinbarte Frist zur Erbringung einer Leistung beginnt zu laufen, wenn
- der Auftrag schriftlich bestätigt ist, und die Fertigungsdaten (Zeichnungen, Daten wie CAD-Programme u.ä.) freigegeben sind, und
 - allfällig vom Kunden anzulieferndes Material bei P. Loher AG vollständig verfügbar ist, und
 - allfällige Vorabzahlungen geleistet sind.

Die Frist zur Erbringung einer Leistung gilt als eingehalten, wenn die Leistung im Betrieb der P. Loher AG oder - soweit dies nach den Umständen als angezeigt erscheint - beim Kunden erbracht worden ist.

- 07.2 Die Frist zur Erbringung einer Leistung verlängert sich, wenn die Frist aus Gründen, die die P. Loher AG nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann. Diesfalls stehen dem Kunden keinerlei Ansprüche zu, insbesondere ist auch ein Rücktritt vom Vertrag nicht zulässig.
- 07.3 Sofern die Frist zur Erbringung einer Leistung aus Gründen, die die P. Loher AG zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann, steht dem Kunden höchstens ein Schadenersatzanspruch in der Höhe von 5 Prozent des Wertes der verspäteten Leistung oder Teilleistung zu. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

08 Abnahme

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde alle Leistungen von P. Loher AG sofort nach Empfang selbst zu prüfen. Die P. Loher AG gewährt dem Kunden dazu die notwendige Unterstützung. Produkte und Dienstleistungen gelten als abgenommen, wenn nicht innerhalb von zehn Tagen nach Lieferung eine Mängelanzeige eingeht. Verdeckte Mängel, die bei einer ordentlichen Abnahme nicht hätten entdeckt werden können, sind sofort nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

09 Übergang von Nutzen und Gefahr

Die Gefahr geht bei Erbringung der Leistung bzw. einzelner Teilleistungen davon auf den Kunden über. Das Nutzungsrecht an einer Leistung geht nach deren Abnahme auf den Kunden über.

Kann eine Leistung oder Teilleistung nach Fertigstellung durch P. Loher AG aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, deren Produktionsbetrieb nicht verlassen, so wird die Sache auf Kosten des Kunden gelagert.

10 Haftung der P. Loher AG

- 10.1 Die P. Loher AG garantiert dem Kunden die vertragsgemässe Leistung, die Mängelfreiheit der von ihr gelieferten Produkte sowie die sorgfältige Ausführung allfälliger Montagen und Inbetriebsetzungsarbeiten durch ihr Personal.

- 10.2 Für Arbeiten und Material, die vom Kunden oder von Drittpersonen geleistet bzw. geliefert werden, übernimmt die P. Loher AG keinerlei Gewähr.

10.3 Jede weitergehende Haftung wird - unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 und Art. 199 OR - wegbedungen.

- 10.4 Allfällige Mängel sind innert zehn Tagen nach erfolgter Abnahme bzw. nach Rechnungstellung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese schriftliche Mängelanzeige innert Frist, gilt die Leistung als genehmigt.

- 10.5 Ergeben sich spätere Mängel, die auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar waren, so muss die Anzeige sofort nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innert Jahresfrist nach Fertigstellung der Leistung, erfolgen, widrigenfalls die Leistung auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

- 10.6 Jede Garantie erlischt, wenn an der Leistung der P. Loher AG ohne deren schriftliche Zustimmung Änderungen vorgenommen werden, wenn der Kunde keine oder ungeeignete Massnahmen trifft, um die Entstehung oder Verzögerung eines Schadens zu verhindern oder wenn der Vertragsgegenstand ohne Einwilligung der P. Loher AG in Betrieb gesetzt wird.

- 10.7 Der Kunde hat lediglich Anspruch auf unentgeltliche Behebung der rechtzeitig gerügten Mängel auf dem Wege der Reparatur oder der Ersatzleistung nach freier Wahl der P. Loher AG. Ausgetauschte Teile werden Eigentum der P. Loher AG.

Können schadhafte Teile aus Gründen, welche die P. Loher AG nicht zu verantworten hat, nicht in ihrem eigenen Betrieb repariert oder ersetzt bzw. korrigiert oder neu erstellt werden, so hat der Kunde für die dadurch der P. Loher AG zusätzlich entstehenden Kosten aufzukommen.

10.8 Weitere Rechte des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Schadenersatz, auf Wandelung oder Minderung des Vertrages sind - unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 u. Art. 199 OR - ausgeschlossen.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Alle Beziehungen zwischen der P. Loher AG und dem Kunden unterstehen schweizerischem Recht.

11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zuzwil, SG. Die P. Loher AG hat aber auch das Recht, den Kunden an seinem Sitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

P. Loher AG
Ringstrasse 5
9524 Zuzwil SG

Tel. 071 944 26 22
Fax 071 944 26 23
E-Mail info@loherag.ch
Internet www.loherag.ch

UID: CHE-201.823.488 HR/MWST

Oktober 2018 / mj